

**Bestimmungen für die
Krisenberatung von kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbständigen und
Angehörigen der Freien Berufe
im Kontext der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2)
(„Krisenberatung Corona“)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-
Württemberg
vom 28. April 2020

Das Land Baden-Württemberg gewährt

- auf Grundlage der §§ 1, 4 Abs. 3 und 18 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg vom 19.12.2000 (MFG BW)
- nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG BW), jeweils in der gültigen Fassung

einen finanziellen Zuschuss zu einer Krisenberatung für kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die von der Corona-Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind. Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Es handelt sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Die Durchführung der Maßnahme wird nach § 4 Abs. 3 MFG BW in den vorliegenden Bestimmungen geregelt.

1. Zweck der Förderung

Die weltweit dynamische Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) hat massiv auch Deutschland und Baden-Württemberg erfasst und zu einer wirtschaftlich bedrohlichen Ausnahmesituation geführt. In nahezu allen Wirtschaftsbereichen sehen sich Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfällen, unterbrochenen Lieferketten, Stornierungswellen, massiven Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüchen konfrontiert, die für zahlreiche Soloselbstständige, Unternehmen und Freiberufler in Baden-Württemberg existenzbedrohlich geworden sind.

Ziel der geförderten „Krisenberatung Corona“ ist es, der genannten Zielgruppe eine kostenlose Beratung durch einen externen Experten zu bieten, auf die im Fall einer unmittelbar durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie eingetretenen Krisensituation schnell und unbürokratisch zurückgegriffen werden kann.

Die Krisenberatung kann etwa bei Liquiditätsproblemen zur Vorbereitung von Bankgesprächen dienen und bei Kreditanträgen schnelle Hilfestellungen bieten.

Die Förderbegünstigten sind somit baden-württembergische kleine und mittlere Unternehmen und Soloselbstständige aus den Bereichen Industrie, Handwerk, Handel, Gastgewerbe, weiteren Dienstleistungsbereichen sowie Angehörige der Freien Berufe.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Förderfähige Beratungen

Förderfähig sind Beratungen von kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit Sitz in Baden-Württemberg, die weniger als 250 Beschäftigte und einen Vorjahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Vorjahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro aufweisen. Es gilt die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG).

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01), es sei denn, die Schwierigkeiten sind unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen, wie beispielsweise

Liquiditätsengpässe, Umsatzeinbrüche und Honorarausfälle.

Beratungsinhalte sind u.a. die:

- Erhebung der Ist-Situation im Betrieb,
- Erstellung von Krisenplänen für die operative Arbeit im Unternehmen,
- Finanz- und Kapitalplanung, Liquiditätsplanung,
- Beantragung von geeigneten Fördermitteln,
- Kurzfristige Schicht- und Produktionsplanung aufgrund angepasster Ressourcenausstattung (weniger Mitarbeiter, Rohstoffe etc.),
- Begleitung des Krisenmanagements sowie die
- Erstellung einer Strategie für potenzielle Auswirkungen nach der Krise.

Die Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie im Sinne dieser materiellen Definition ist, ist vom Beratungsdienst (siehe Ziffer 4.) im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der letzten Jahresabschlüsse und anderer aussagefähiger Unternehmensdaten im Erstgespräch vorzunehmen und zu dokumentieren.

2.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Beratungen, die sich routinemäßig auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder auf die Erlangung öffentlicher Hilfen beziehen – Ausnahme sind Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – oder deren wesentlicher Zweck der Vertrieb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen ist.
- b) Gutachterliche Stellungnahmen einschließlich Liquidations- und Bonitätsgutachten, Qualitätsprüfung sowie technische, chemische oder ähnliche Untersuchungen, sofern sie überwiegender Teil einer Beratung sind, über den Rahmen einer Beratung hinausgehende Leistungen wie:
 - die Aufstellung baureifer Pläne,
 - die Übernahme von Ausschreibungen, Angebotseinholung und -vermittlung,
 - die Ausarbeitung von Verträgen,
 - die Aufstellung von Jahresabschlüssen,
 - die Erarbeitung/ Programmierung von EDV- Software,
 - Erstellung von Broschüren, Grafiken, Logos, Plakaten, Geschäftspapieren und

vergleichbarer Dienstleistungen oder

- Erstellung von Qualitätsmanagement-Handbüchern.

c) Tätigkeiten des laufenden Geschäftsbetriebs (Buchführungs- und Bilanzierungsarbeiten, Management auf Zeit).

3. Förderkonditionen, Zuschusshöhe

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Vollfinanzierung gewährt, um im Kontext der Corona-Pandemie und den dadurch bedingten Liquiditäts-, Umsatz- oder Honorarrückgängen eine dringend notwendige Krisenunterstützung für betroffene kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe kostenfrei anbieten zu können. Die Förderung erfolgt als Festbetrag pro Tagewerk zur Finanzierung der Krisenberatung Corona zu folgenden Konditionen:

- Die maximale Beratungsdauer pro Unternehmen beträgt bis zu 4 Tagewerke.
- Ein Tagewerk mit Beratungsleistung einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie Berichtsabfassung umfasst 8 Zeitstunden. Der Tagewerkshonorarsatz der Berater ist im Zuschussbescheid festgelegt. Ein Eigenanteil der beratenen Betriebe ist ausgeschlossen.
- Die Umsatzsteuer wird nicht bezuschusst. Diese ist vom beratenen Unternehmen zu tragen.
- Für ein Tagewerk beträgt der Zuschuss 500 Euro für festangestellte Berater der Beratungsdienste (Tagewerkspauschale) sowie bis zu 900 Euro je Tagewerk für freiberufliche Berater. Pro Beratungsdienst ist jeweils für die freiberuflichen Berater ein einheitliches Honorar zu vereinbaren.
- Bei einem tatsächlichen Tagewerkssatz unter 900 Euro für freiberufliche Berater entspricht der Zuschuss dem tatsächlichen Tagewerkssatz.
- Kurze Beratungen (bis zwei Stunden) am Telefon, per Mail oder per Videokonferenz, die sich auf die Corona-Pandemie beziehen, dürfen unabhängig von der Beratungsdauer, zusammengefasst und in Summe als Tagewerkekontingent abgerechnet werden. Bei weniger als 8 Stunden Einsatz wird der Tagewerkssatz zeitanteilig angesetzt.
- Der Tagewerkssatz beinhaltet die Personalkosten des festangestellten Beraters, einschließlich der Arbeitgeberanteile, für freiberufliche Berater das

Tagewerkshonorar für die Beratung inkl. eines eventuellen Entgelts des Beratungsdienstes sowie Tagegeld, Übernachtungsgeld und Fahrtkosten des Beraters. Im Tagewerkssatz sind sämtliche Kosten enthalten. Eine gesonderte Abrechnung weiterer Kosten gegenüber dem beratenen Unternehmen ist nicht zulässig, lediglich die Umsatzsteuer ist vom beratenen Unternehmen zu tragen. Bei weniger als 8 Stunden Einsatz wird der Tagewerkssatz zeitanteilig angesetzt.

- Eine Förderung der Krisenberatung Corona durch weitere Zuwendungsgeber der öffentlichen Hand ist durch den Zuwendungsempfänger (siehe Ziffer 4.) auszuschließen (Ausschluss der Doppelförderung).

4. Zuwendungsempfänger und Beratungsdienste

Zuwendungsempfänger sind beratungssuchende kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aus Baden-Württemberg.

Für die Inanspruchnahme der Förderung wenden sich die Zuwendungsempfänger an vom Land beauftragte Beratungsdienste in Baden-Württemberg, die Erfahrung in der operativen Abwicklung von aus Landesmitteln finanzierten Beratungsförderprogrammen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ausweisen können. Der Beratungsdienst muss über einen leistungsfähigen Pool von mindestens 10 freiberuflichen und/oder festangestellten Beratern verfügen.

Die Beratungsdienste leiten die Zuwendung in Form einer kostenlosen Krisenberatung an die beratungssuchenden kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe weiter. Im Erstgespräch werden die Zuwendungsvoraussetzungen geprüft, der Antrag erfolgt mit Auftragsbestätigung durch das beratene Unternehmen. Über die Beratungsdienste sollen alle Wirtschaftsbereiche, insbesondere Industrie, Handwerk, Handel, Gastgewerbe sowie sonstige Dienstleistungen, abgedeckt werden.

5. Aufgaben des Beratungsdienstes

Die Beratungsdienste übernehmen die Abwicklung und Durchführung der kostenlosen Krisenberatungen unter Hinzuziehung kompetenter freiberuflicher Berater und/oder festangestellter Berater des Beratungsdienstes (siehe Ziffer 5.1).

5.1. Berater

Zur Durchführung der Beratungen werden qualifizierte freiberufliche Berater sowie festangestellte Berater der Beratungsdienste eingesetzt. Diese müssen eine angemessene Erfahrung und Sachkunde haben und die Unternehmen neutral beraten. Die Beratung muss unabhängig von eventuellen anderen Leistungen erbracht werden. Neben der Beratung dürfen die Berater nicht in Bereichen tätig sein, aus denen sich Interessenskonflikte zur Beratungstätigkeit ergeben können. Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen durch Betriebsangehörige sowie Beratungen, die durch Familienmitglieder durchgeführt werden. Eine finanzielle Beteiligung des Beraters an einem Unternehmen schließt ab diesem Zeitpunkt ebenfalls die Förderung aus. Des Weiteren gilt § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

5.2. Dokumentation und Beratungsbericht

Für kurze Beratungen bis zu zwei Stunden sind als Nachweis Tabellen je Berater zu führen, die die Namen der Betriebe, Adresse, Zahl der Mitarbeiter, Branche, Datum, Beratungsdauer, Abfrage De-minimis Erklärung, Prüfung der Antragsberechtigung sowie in wenigen Stichworten die Angabe des Schwerpunktthemas enthalten sollen.

Bei Krisenberatungen mit über 2 Stunden und bis zu 4 Tagewerken Dauer sind verkürzte Beratungsberichte anzufertigen, die, neben den Namen der Betriebe, Adresse, Zahl der Mitarbeiter, Branche, Datum, Beratungsdauer, Abfrage De-minimis Erklärung, Prüfung der Antragsberechtigung, in Stichworten die Themen:

- Aufgabenstellung, Schwerpunktthemen, Ist-Zustand / festgestellte Mängel,
 - Soll-Konzept / Verbesserungsvorschläge,
 - einzuleitende Maßnahmen,
 - Ergebnisse sowie
 - Beratungszeitraum insgesamt
- dokumentieren sollen.

Ein Exemplar des Beratungsberichts erhält das beratene Unternehmen als Zuwendungsempfänger. Ein weiteres Exemplar verbleibt beim Beratungsdienst. Die Beratungsberichte müssen vom Berater und vom Betrieb unterschrieben werden.

Bei Online-Beratungen bestätigt der Berater mit Unterschrift die Durchführung der Beratung. Das beratene Unternehmen bestätigt die durchgeführte Beratung per E-Mail

an den Berater.

Die Beratungsberichte und Bestätigungen sind vom Zuwendungsempfänger und Beratungsdienst für einen Zeitraum von zehn Jahren für eine eventuelle Prüfung bereitzuhalten.

Im Beratungsbericht muss darauf hingewiesen werden, dass die Beratung in vollem Umfang vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg gefördert wurde.

Für Beratungen über zwei Stunden sind die abgeleisteten Tagewerke in einem Tätigkeitsnachweis je Berater darzulegen. Der Tätigkeitsnachweis enthält die Angaben der Berater, die Namen der Betriebe, Adresse, Zahl der Mitarbeiter, Branche, Datum, Beratungsdauer, die Abfrage De-minimis Erklärung, die Prüfung der Antragsberechtigung, Beratungsschwerpunkt, Beratungsdatum und Beratungsdauer (Tagewerke). Der Tätigkeitsnachweis ist nach den beratenen Unternehmen bzw. Beratungsfällen zu sortieren.

6. Verwendungs- und Leistungsnachweis

Die Verwendung und Weiterleitung der Zuschüsse durch den Beratungsdienst ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg spätestens bis zum 31. März 2021 nachzuweisen.

Der Verwendungs- und Leistungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und enthält folgende Angaben:

- Darlegung der Ausgaben für die Beratung und der Finanzierung der Beratung (Ausgaben für die festangestellten Berater (Tagewerkspauschale) und/oder Honorare für die freiberuflichen Berater entsprechend Ziffer 3.),
- Tabellen für die Beratungen bis zu 2 Stunden Beratungsdauer (siehe Ziffer 5.2.),
- Tätigkeitsnachweis mit den unter Ziffer 5.2. aufgeführten Punkten,
- Personalaufstellung der eingesetzten Berater,
- Sachbericht gemäß Ziffer 6.3 ANBest-P mit einer summarischen Zusammenfassung und Auswertung hinsichtlich Anzahl und Größe der beratenen Unternehmen, Branchen sowie Beratungsschwerpunkten.

7. Verfahren

Zur Förderabwicklung der Krisenberatung sind beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Referat 41 Mittelstand und Handwerk, Schlossplatz 4 (Neues Schloss), 70173 Stuttgart, die Angebote der Trägerorganisationen postalisch einzureichen. Die Angebote können auch mit eingescannter Unterschrift elektronisch an steffen.rentschler@wm.bwl.de sowie an poststelle@wm.bwl.de eingereicht werden.

Die Angebote müssen Angaben zu den eingesetzten festangestellten Beratern und die geplante Tagewerksleistung enthalten sowie Angaben zur Anzahl der freiberuflichen Berater, zu den geplanten Tagewerken und Tagewerkshonoraren. Ebenso ist die Höhe des Entgelts für die Förderabwicklung zu kalkulieren.

Zur Abwicklung der Förderung im Auftrag des Landes werden die Beratungsdienste vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau beauftragt und nach § 44 Abs. 3 LHO beliehen.

Zuständig für die Prüfung der Angebote, der Beauftragung, der Beleihung, Verwendungsprüfung, und Auszahlung der Zuschüsse ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg.

Die Zuschussmittel für die Durchführung der Krisenberatungen und die Aufwandsentschädigung für die Förderabwicklung werden in höchstens drei Raten ausbezahlt. Beim Abruf ist die Anzahl der bereits geleisteten Beratungen in Tagewerken und nach Tagewerksätzen aufzuzeigen, für die Fördermittel beantragt werden. Bei der letzten Rate, welche spätestens am 30. November 2020 des Jahres anzufordern ist, sind neben den bis dahin abgeleiteten Beratungen in Tagewerken zusätzlich die voraussichtlich anfallenden Tagewerke und die hierfür vorgesehenen Tagewerksätze für den Monat Dezember 2020 aufzuzeigen.

Der Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse gemäß Ziffer 6. erfolgt spätestens bis zum 31. März 2021. Der Verwendungs- und Leistungsnachweis ist ebenfalls an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zu senden.

8. Allgemeines

8.1. Hinweis auf die Förderung

Auf die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ist auf den Formularen oder in Veröffentlichungen in geeigneter Weise hinzuweisen.

8.2. Datenschutz

Die bei der Beratung gewonnenen Informationen dürfen ohne schriftliche Einwilligung der beratenen Personen nicht Dritten zugänglich gemacht oder im wirtschaftlichen oder persönlichen Interesse seitens der Beratungsdienste oder der Berater verwertet werden. Dritte sind nicht Mitarbeiter der Bewilligungsstelle oder Prüfer der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen. Die beratenen Unternehmen sind im Beratungsauftrag darauf hinzuweisen, dass ihre Angaben EDV-technisch verarbeitet werden, soweit dies für die Zuschussbearbeitung erforderlich ist.

8.3. Mitteilungspflichten

Nachträgliche Änderungen, die auf die Abwicklung des Förderprogramms oder die Höhe der Förderung Einfluss haben könnten, sind dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

8.4. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind:

- Angaben zum Unternehmen (Name, Sitz, Größe) nach Ziffer 5.2,
- Angaben zu dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder Umsatz- bzw. Honorarrückgang nach Ziffer 2.1 und 5.2,
- Mitteilungspflichten nach Ziffer 8.3. sowie
- Grundlagen der De-minimis-Verordnung nach Ziffer 5.2.

Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Ministerium für Wirtschaft,

Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen sind § 264 Strafgesetzbuch und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 01. März 1977 (GBl. S. 42).

9. Datenschutzhinweis

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als Auftraggeber ebenso wie die von diesem entsprechend den Bestimmungen gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten speichern können.

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie er zu der Vergabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen kann.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 28. April 2020 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

gez.

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL

Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg